
BGV C2

Schausteller- und Zirkusunternehmen

(bisher VBG 72)

vom 1. Oktober 1985

in der Fassung vom 1. Januar 1993 ¹/ Fassung 1. Januar 1997

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Schausteller- und Zirkusunternehmen sowie Unternehmen für artistische Vorführungen und Tierdressuren.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schaustellerunternehmen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Fahr-, Schau-, Schieß-, Belustigungs-, Ausspielungsgeschäfte und reisende Tierschauen.
- (2) Zirkusunternehmen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Unternehmen, die artistische Vorführungen, Tierdressuren und Clownerien darbieten.
- (3) Artistische Vorführungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Darbietungen außergewöhnlicher Leistungen, insbesondere körperlicher Art am Boden, im Wasser und in der Luft.
- (4) Technisch schwierige Fliegende Bauten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind
 1. Fahr- und Belustigungsgeschäfte, die mechanische, hydraulische oder pneumatische Hub- und Schwenkeinrichtungen haben oder überlagernde Bewegungen ausführen,
 2. Fahr- und Belustigungsgeschäfte mit größeren Abmessungen oder besonderen Betriebsweisen,
 3. Fahr- und Belustigungsgeschäfte, bei denen im Hinblick auf die Konstruktion besondere Anforderungen an Auf- und Abbau gestellt werden.

1 Durch einen Sammelnachtrag zum 01.01.1997 wurde der bislang in Paragraph "Ordnungswidrigkeiten" bzw. "Strafbestimmung" enthaltene Verweis auf "§ 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)" bzw. "§ 710 RVO" in "§ 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)" geändert. Auf der CD-ROM-Ausgabe werden die Angaben zu "Erlaß", "Ausgabe" und "Fassung" aufgeführt, die auch auf den gedruckten Ausgaben zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses enthalten sind. Redaktionsschluß für diese Ausgabe ist Oktober 2003.

III. Bau und Ausrüstung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Allgemeines

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes III eingehalten werden.
- (2) Für Maschinen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.
- (3) Für Maschinen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Maschinen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Maschinen, die den Anforderungen dieses Abschnittes entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.
- (5) Maschinen, die nicht unter Absatz 3 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

§ 4

Einrichtungen für Auf- und Abbau sowie Instandhaltung

- (1) Schaustellergeschäfte und Zirkusanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie gefahrlos auf- und abgebaut und betrieben werden können. Die Standsicherheit muß auch in jeder Bauphase gewährleistet werden können.
- (2) Aufbau-, Abbau- und Instandhaltungsarbeiten müssen von sicheren Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden können. Es müssen die erforderlichen Geräte und Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können.
- (3) Für Aufbau-, Abbau- und Instandhaltungsarbeiten müssen Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz und die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen.
- (4) Bühnen und Podeste müssen so beschaffen und verlegt sein, daß Versicherte nicht ausgleiten, abstürzen oder sich in anderer Weise verletzen können.

- (5) Für jedes Geschäft müssen Montageanleitungen, für Fahrgeschäfte auch Betriebsanweisungen vorhanden sein.
- (6) Vor dem Verteiler der elektrischen Energie muß eine Prüfeinrichtung eingebaut sein, die eine Messung des Erdungswiderstandes ermöglicht.

§ 5

Gefahrstellen an Triebwerken

Gefahrstellen an Triebwerken müssen mit Verkleidungen ausgerüstet sein, die sich nur mittels Werkzeug öffnen lassen.

§ 6

Befehlseinrichtungen

- (1) Befehlseinrichtungen müssen abschließbar sein.
- (2) Elektrische Anlagen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter spannungslos geschaltet werden können.

B. Besondere Bestimmungen

§ 7

Fahrgeschäfte

- (1) An Fahrgeschäften müssen für Versicherte sichere Standplätze außerhalb der durch bewegte Teile gefährdeten Bereiche vorhanden sein.
- (2) Nicht schienengebundene Fahrzeuge müssen während der Fahrt von einer außerhalb der Fahrbahn gelegenen Stelle jederzeit zum Stehen gebracht werden können. Bei Autopisten genügt, daß die Fahrzeuge am Bahnhof stillgesetzt werden können.

§ 8

Schießgeschäfte

In Schießgeschäften dürfen Zielobjekte nur aus Materialien bestehen, die beim Zerbersten Versicherte nicht verletzen können.

§ 9

Artistische Vorführungen

- (1) Geräte und Requisiten für artistische Vorführungen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, daß sie allen zu erwartenden Belastungen standhalten.
- (2) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist die Festigkeit der Geräte und Requisiten nach Absatz 1 durch Vorlage einer durch einen Sachverständigen geprüften Berechnung nachzuweisen. Soweit eine Berechnung nicht möglich ist, kann der Festigkeitsnachweis durch Belastungsversuche, die von einem Sachverständigen durchzuführen sind, erfolgen.

- (3) Bei Vorführungen und Proben in mehr als 10 m Höhe über dem Boden müssen für die Artisten Sicherungen gegen Abstürzen vorhanden sein. Bei Proben und Erarbeitung von neuen Darbietungen sind nach Art, Schwierigkeitsgrad und Stand der Ausbildung Absturzsicherungen zu treffen.
- (4) Bei allen fliegenden Luftnummern müssen als Absturzsicherung Netze vorhanden sein.
- (5) Für Vorführungen und Proben mit offenem Feuer muß den Versicherten Kleidung zur Verfügung gestellt werden, die nicht leicht entflammbar oder leicht schmelzbar ist. Eine Feuerlöschdecke muß bereitgehalten werden.

§ 10

Vorführungen mit Kraftfahrzeugen

- (1) Mehrspurige Kraftfahrzeuge für artistische Vorführungen müssen so beschaffen sein, daß Versicherte
 1. nicht aus dem Fahrzeug geschleudert,
 2. nicht eingeklemmt und am schnellen Verlassen des Fahrzeuges gehindert,
 3. nicht durch splitterndes Glas verletzt werden können.
- (2) Schanzen und Rampen, die befahren werden, müssen gegen Verrutschen und Kippen gesichert sein.
- (3) Zur Befreiung aus Gefahrensituationen müssen Feuerlöscher, Feuerlöschdecken und Werkzeuge in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so untergebracht werden können, daß Versicherte nicht gefährdet werden.
- (2) Ist bei Käfigen ein Durchfassen durch die Gitter möglich, müssen im Abstand von mindestens 1,5 m vor den Gittern feste Abschränkungen von mindestens 1 m Höhe angebracht sein, die so gestaltet sind, daß ein Übersteigen erschwert und ein Durchkriechen verhindert wird.

IV. Betrieb

§ 12

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 13

Auf- und Abbau

- (1)** Der Unternehmer hat Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten sowie den Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen oder eine geeignete, über 18 Jahre alte Person damit zu beauftragen.
- (2)** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß technisch schwierige Fliegende Bauten nur unter Leitung sachkundiger Aufsichtspersonen auf- und abgebaut und betrieben werden, die zusätzlich
 1. mindestens eine zweijährige Tätigkeit beim Auf- und Abbau von Fahrgeschäften nachweisen können
 - und
 2. an einem hierzu von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten veranstalteten Seminar mit Erfolg teilgenommen haben.
- (3)** Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Auf- und Abbau von Artistengeräten durch die Artisten selbst zu überwachen.
- (4)** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Montage- oder Betriebsanleitungen beachtet werden. Sofern diese nicht ausreichend sind, hat er zusätzlich Betriebsanweisungen aufzustellen.
- (5)** Beim Auf- und Abbau ist jedes stehende Bauteil gegen Umstürzen zu sichern, bevor weitere Arbeiten durchgeführt werden.
- (6)** Beim Auf- und Abbau sind Geräte und Einrichtungen zu benutzen, die sicherstellen, daß Versicherte durch herabfallende oder umfallende Bauteile oder Gegenstände nicht verletzt werden.
- (7)** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Auf- und Abbauarbeiten nicht begonnen oder fortgeführt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, daß Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden. Bei unzureichender Sicht sind Aufbau- und Abbauarbeiten einzustellen.
- (8)** Beim Auf- und Abbau dürfen nur Bauteile begangen werden, die nach ihrer Bemessung dazu geeignet sind.
- (9)** Bauteile sind so zu transportieren und zu lagern, daß Versicherte beim Tragen, Verfahren, Ablegen oder Stapeln nicht verletzt werden.
- (10)** Hervorstehende Enden von Erdankern sind mit auffälligen Schutzkappen zu versehen, wenn sie mehr als 0,20 m waagrecht vom stehenden Bauteil entfernt sind. Von Erdankern sind die Bärte zu entfernen.
- (11)** Zugänge zu Maschinenräumen und Antriebseinheiten sowie zu elektrischen Betriebsräumen sind verschlossen zu halten, mit Ausnahme der Zeiten des Auf- und Abbaus und der Instandhaltung.

§ 14

Probelauf

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß vor Aufnahme des Betriebes betriebsmäßig bewegte Anlagen oder ihre Teile einem Probelauf unterzogen werden. Der Probelauf darf erst erfolgen, wenn sich die Aufsichtsperson davon überzeugt hat, daß die Errichtung oder Instandhaltung der Anlagen ordnungsgemäß abgeschlossen ist und sich niemand im Gefahrenbereich bewegter Teile aufhält.

§ 15

Instandhaltung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Beheben von Störungen und bei Instandhaltungsarbeiten die gesamte Antriebseinrichtung abgestellt und gegen unbefugtes Einschalten gesichert ist.
- (2) Können die in Absatz 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen aus betrieblichen Gründen nicht getroffen werden, hat der Unternehmer andere, gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

§ 16

Fahrgeschäfte

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß jeder Fahr- und Bremsstand eines Fahrgeschäftes während des Betriebes dauernd mit einer unterwiesenen Person, die über 18 Jahre alt ist, besetzt ist.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Fahrgeschäfte gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert sind, wenn der Fahrstand nicht besetzt ist.
- (3) Fahrgeschäfte mit Anfahrgang bis 3 m/s dürfen erst dann darüber hinaus beschleunigt werden, nachdem die Versicherten einen sicheren Standplatz außerhalb der bewegten Anlagen und Anlagenteile eingenommen haben. Fahrgeschäfte ohne Anfahrgang nach Satz 1 und mit einer Betriebsgeschwindigkeit über 3 m/s dürfen erst dann in Gang gesetzt werden, nachdem die Versicherten einen sicheren Standplatz eingenommen haben.

§ 17

Schienengebundene Fahrzeuge

- (1) Bei Fahrgeschäften mit schienengebundenen Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h dürfen die Fahrbahnen während des Fahrbetriebes nicht betreten werden.
- (2) Vor Aufnahme von Instandhaltungsarbeiten ist sicherzustellen, daß sich kein Fahrzeug unbeabsichtigt in Bewegung setzen kann.
- (3) Fahrzeuge dürfen von Versicherten nur geschoben werden, wenn sie durch nachfolgende Fahrzeuge nicht verletzt werden können.

§ 18

Nicht schienengebundene Fahrzeuge

Während des Betriebes dürfen die Fahrbahnen von Fahrgeschäften mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

§ 19

Schiffe und Gondeln

- (1) Beim Anschwingen von Schiffen und Gondeln müssen die Versicherten jederzeit einen festen Stand haben. Sie dürfen sich nicht von den Schiffen oder Gondeln hochziehen lassen.
- (2) Die Versicherten müssen sich während des Betriebes an einem sicheren Standplatz außerhalb des Schwingbereiches der Schiffe oder Gondeln aufhalten.

§ 20

Artistische Vorführungen

- (1) Geräte und Requisiten für artistische Vorführungen sind vor jeder Probe und Aufführung durch die Artisten auf einwandfreien Zustand zu prüfen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß artistische Vorführungen in der Luft im Freien bei starkem oder böigem Wind sowie bei Regen, Schnee oder Eis nicht begonnen oder, sofern bereits begonnen, eingestellt werden.

§ 21

Vorführungen mit Kraftfahrzeugen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Autocrash während der Proben und Vorführungen für Hilfeleistungen mindestens 2 geeignete Personen für jedes im Einsatz befindliche Kraftfahrzeug bereitstehen. Bei Proben und Vorführungen an der Steilwand muß mindestens eine geeignete Person bereitstehen.

§ 22

Tierhaltung

- (1) Gittergänge für Raubtiere dürfen nicht überstiegen werden, wenn sich Raubtiere in ihnen aufhalten.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte, die mit Tieren umgehen, gegen Tetanus geimpft sind. Die Kosten dafür hat der Unternehmer zu tragen.
- (3) Gefährliche Tiere müssen ständig überwacht werden, wenn sie sich außerhalb ihrer Stallungen befinden.

V. Prüfungen

§ 23 Prüfungen

Der Unternehmer hat zu veranlassen, daß bei Geschäften mit größeren Abmessungen vor der ersten Aufstellung und nach wesentlichen Änderungen ein anerkannter Sachverständiger die Montageanleitungen und die Standsicherheit jeder Bauphase, erforderlichenfalls rechnerisch, überprüft.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)² handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2, §§ 4 bis 11 und § 23 oder des § 12 in Verbindung mit den §§ 13 bis 22 zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 25 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 4 Abs. 6 und § 23 gelten nicht für Schaustellergeschäfte und Zirkusanlagen, die vor dem 1. Januar 1986 hergestellt waren.

VIII. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1985³ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Fliegende Bauten, Schausteller- und Zirkusbetriebe" (VBG 72) vom 1. Dezember 1974 außer Kraft.

² Durch einen Sammelnachtrag zum 1. Januar 1997 wurde der bislang in Paragraph "Ordnungswidrigkeiten" bzw. "Strafbestimmung" enthaltene Verweis auf "§ 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)" bzw. "§ 710 RVO" in "§ 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)" geändert.

³ Zu diesem Zeitpunkt wurde diese Unfallverhütungsvorschrift erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.